

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 31/09 R

L 12 AS 4195/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 10 AS 402/05 (SG Reutlingen)

1.,
2.,

Kläger, Antragsteller und Revisionskläger,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
vertreten durch die Regionaldirektion Baden-Württemberg
Hölderlinstraße 36, 70174 Stuttgart,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis,
Am Hoptbühl 2, 78048 Villingen-Schwenningen.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Juni 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen Dr. D ü r i n g
und K r a u ß
beschlossen:

Der Antrag der Kläger, ihnen für das Verfahren der Revision gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 24. April 2009 vor dem Bundessozialgericht Prozess-
kostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Revision der Kläger gegen das vorbezeichnete Urteil wird als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beteiligten haben einander für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Dem Antrag auf Prozesskostenhilfe ist nicht stattzugeben. Voraussetzung der Prozesskostenhilfe und der damit verbundenen Beordnung eines Rechtsanwalts ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf Prozesskostenhilfe als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Erklärung) in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 117 Abs 2 und 4 Zivilprozessordnung <ZPO>), dh mit dem durch die Prozesskostenhilfевordruckverordnung vom 17. Oktober 1994 (BGBl I 3001) eingeführten Formular, bis zum Ablauf der Revisionsfrist eingereicht werden (BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BGH VersR 1981, 884; BFH-NV 1989, 802; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6). Letzteres ist hier nicht geschehen.
- 2 Bis zum Ablauf der einmonatigen Revisionsfrist, die am 4. Juni 2009 endete (§ 164 Abs 1 Satz 1 SGG), haben die Kläger die erforderliche Erklärung nicht vorgelegt. Sie haben mit einem am 2. Juni 2009 beim BSG eingegangenen Schreiben vom 29. Mai 2009 gegen das ihnen am 4. Mai 2009 zugestellte Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg vom 24. April 2009 Revision eingelegt und sinngemäß zur Durchführung des Revisionsverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt.
- 3 Das LSG hat die Kläger in der Rechtsmittelbelehrung ausdrücklich darüber belehrt, dass sowohl das Prozesskostenhilfegesuch als auch die formgerechte Erklärung bis zum Ablauf der Revisionsfrist beim BSG einzureichen sind. Es ist weder ersichtlich noch von den Klägern dargetan, dass sie hieran ohne ihr Verschulden verhindert waren.
- 4 Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe muss daher abgelehnt werden.
- 5 Die von den Klägern ohne zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegte Revision ist unzulässig, weil sie nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften entspricht. Die Kläger müssen sich vor dem BSG gemäß § 73 Abs 4 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Sie können eine Prozesshandlung rechtswirksam nicht vornehmen, folglich auch nicht selbst Revision einlegen. Schon die Revisionsschrift muss von einem nach § 73 Abs 4 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf hat das LSG die Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ebenfalls hingewiesen. Die nicht formgerecht eingelegte Revision ist schon deshalb nach § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.



- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)